

> Debatte Von Thomas Budzyn, Dr. Andreas Meyerthole und Dr. Stefan Segger

Betriebsschließung – besser eine kleine als keine Lösung

Seit Monaten bestimmt das Corona-Virus unser Leben und die Schlagzeilen. Die Schließung von Restaurants und Gaststätten im Frühjahr und im Winter hat viele Betriebe in Existenznot gebracht. Auch das sogenannte Bayerische Modell hat nicht zu einer Befriedung der Situation geführt. Vor den deutschen Gerichten wurden und werden zahlreiche Auseinandersetzungen über die Frage geführt, ob eine per Allgemeinverfügung durchgesetzte flächendeckende Betriebsschließung unter den spezifischen Versicherungsbedingungen gedeckt ist.

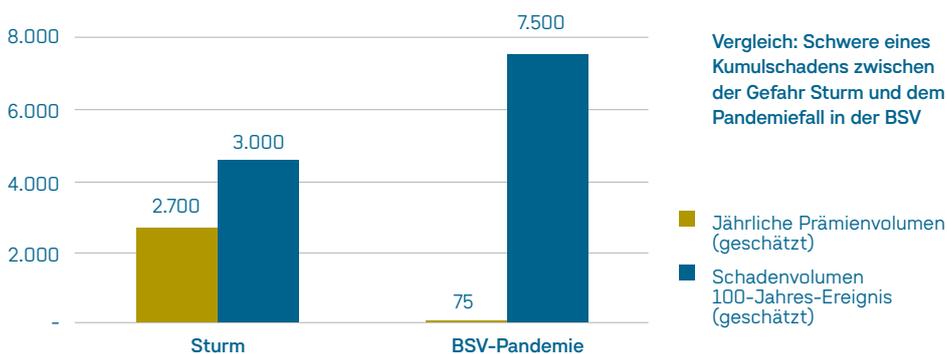
Unabhängig von dem Ausgang der Verfahren ist jedenfalls festzuhalten, dass die Versicherungsbranche bereits einen Reputationsschaden erlitten hat.

In diesem Artikel soll deshalb der Frage nachgegangen werden, ob und unter welchen Bedingungen zukünftig flächendeckende Betriebsschließungen versicherbar sind.

Eine einfache Methode zur Hochrechnung des Schadenpotentials hat die Deutsche Aktuarvereinigung bereits veröffentlicht (Aktuar Aktuell Nr. 50). Die Umsatzsumme des Hotel- und Gaststättengewerbes lag in 2018 bei über 90 Mrd. Euro, also ca. 250 Mio. Euro pro Tag.

Bei einer angenommenen versicherten Haftzeit von 30 Tagen ist also ein Schadenaufwand von ca. 7,5 Mrd. Euro zu erwarten, wenn alle Risiken gleichzeitig in den Lockdown gingen und sämtliche Unternehmen eine Betriebsschließungsversicherung (BSV) mit einer Versicherungssumme in Höhe des Umsatzes abgeschlossen hätten.

Wirklich neu ist das Thema eines Kumuls nicht, wird es doch für Sturm und Elementarschäden seit Jahrzehnten diskutiert und ist auch im Kontext Cyber in aller Munde. Und auch der genannte Betrag muss uns nicht den Angstschweiß auf die Stirn treiben, denn der Sturm



Es wurde vereinfachend angenommen, dass Kyrill ein 100-Jahres-Ereignis darstellt.

Themen dieser Ausgabe

- > Betriebsschließung – besser eine kleine als keine Lösung
- > Auswirkungen von COVID-19 auf die aktuarielle Reservierung in der Schaden-/Unfallversicherung
- > Trumpf im Spagat zwischen Kosten und Umsetzung bei Pensionskassen
- > Das MSK-Team unterstützt soziale Initiativen
- > Pricing: Verkalkulieren fast ausgeschlossen



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Risiken der Corona-Pandemie wirken für die Assekuranz nicht versicherbar. Aber gäbe es nicht möglicherweise doch einen Ansatz – mit konventionellen Mitteln? Der Leitartikel spielt eine gangbare Lösung durch.

Betroffen von COVID-19 sind auch die Schaden- und Unfallversicherer. Sie müssen einen Weg finden, wie die Pandemie in der Schadenreservierung zum 31.12.2020 berücksichtigt wird. Mit Unterstützung unserer leitenden Beraterin Marion Beiderhase hat eine DAV-Arbeitsgruppe eine Studie verfasst.

Menschlich und sozial aufgefangen wird die Belastung der Pandemie durch Hilfsprojekte und Initiativen – für die sich das Team von Meyerthole Siems Kohlruss (MSK) engagiert.

Ihr Onnen Siems



Kyryll aus dem Jahr 2007 würde hochgerechnet auf heutige Werte einen Schaden von 3 Mrd. Euro verursachen.

Kalkulatorisch ist bereits davon auszugehen, dass Gaststätten und Hotels ca. 0,25 Promille des Jahresumsatzes oder ca. 3 Promille der Haftung für die Versicherungsprämie aufbringen müssten, wenn eine Haftzeit von 30 Tagen, eine Versicherungssumme in Höhe des Umsatzes angenommen wird und lediglich die intrinsische Betroffenheit versichert ist.

Fragt man sich nun, was der Pandemie-einschluss inkl. Allgemeinverfügung an zusätzlicher Prämie bedarf, und verständigt sich darauf, dass Kapitalkosten für den Moment außer Acht gelassen werden, so gelangt man schnell auf die Frage nach der Wiederkehrperiode einer solchen Pandemie, wie wir sie gerade erleben.

Geht man von einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren aus, so sind rein rechnerisch zusätzlich 0,83 Promille des Jahresumsatzes oder ca. 10 Promille der Haftung zu vereinnahmen. Das würde die Prämie bereits nahezu vervierfachen, wohlgemerkt ohne Berücksichtigung von Kapitalkosten.

Was nach viel klingt, sollte in Relation zum Gesamtumsatz der Branche, 90 Mrd. Euro, betrachtet werden. Denn die Branche müsste für eine diesbezügliche Absicherung lediglich 1 Promille ihres Umsatzes als reine Risikoprämie bereitstellen, bei einer WKP von 10 Jahren wären es aber schon 1%.

Die Krux an der Sache ist, dass niemand weiß, mit welcher Wahrscheinlichkeit wir in den nächsten 10 Jahren etwas Vergleichbares erleben werden. Aber glauben wir erstmal weiterhin an die Wiederkehrperiode von 100 Jahren.

Im öffentlichen Diskurs sind sich alle Marktteilnehmer einig. „Pandemie ist nicht versicherbar, Allgemeinverfügung schon gar nicht.“ Aber wie ist denn überhaupt „Versicherbarkeit“ definiert?

Für Professor Dieter Farny ist Versicherung die Deckung eines im Einzelnen ungewissen, insgesamt schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines Risikoausgleiches im Kollektiv und in der Zeit.¹

Im Fall einer Pandemie liegt ein Risikoausgleich in der Zeit durchaus vor, auch wenn die Wiederkehrperiode von Ereignissen wie im vorliegenden Fall von COVID-19 nur eingeschränkt ermittelt und noch schwerer für die Zukunft prognostiziert werden kann.

Problematisch ist der nicht vorhandene Risikoausgleich im Kollektiv, denn in der aktuellen Pandemie ist ein vollständiger Kumul in der Gastronomie zu beobachten, 100% der Versicherungssumme

im Bestand wird abgeräumt. Selbst für die Gefahr Sturm wird mit einer WKP von 200 Jahren nicht einmal 2% der Versicherungssumme abgeräumt!

Auf der anderen Seite sollte nicht vergessen werden, dass nur einzelne Branchen von der Betriebsschließung betroffen sind und möglicherweise die nicht betroffenen Branchen einen Beitrag zur Diversifikation leisten könnten, wenn sie denn auch versichert sind.

Das „Expertennetzwerk Betriebsschließungsversicherung“ des GDV hat in seinem zuletzt veröffentlichten Arbeitsstand zu den Musterbedingungen der Sparte einen klaren Pandemie- und Epidemie-Ausschluss vorgeschlagen.

Ein Ausschluss ist sicherlich die einfachste Lösung, aber vielleicht sollte die Thematik zunächst von allen Seiten betrachtet und diskutiert werden.

Um das Risiko für die Versicherer beherrschbar zu machen, muss erörtert werden, auf welche Art und Weise es begrenzt bzw. gemindert werden kann, um mit akzeptablem Kapitaleinsatz bezahlbar zu bleiben.

Nicht zu vernachlässigen ist die Korrelation zu anderen Versicherungszweigen und die ist mal zur Abwechslung überwiegend negativ.

In der KFZ-Versicherung werden aufgrund der signifikanten Einschränkungen des Individualverkehrs für das Jahr 2020 Rekordergebnisse erwartet. Überschlüssig wird sich die Schaden- und Kostenquote um ca. 10 Prozentpunkte verbessern und so ca. 2,5 Mrd. Euro in die Kassen der KFZ-Versicherer spülen.

Abgesehen von Rechtsschutz geht der Trend im gesamten Privatkundengeschäft in diese Richtung und führt somit zu erheblichen Ausgleichseffekten.

Das Problem ist dabei nur, dass nicht notwendigerweise die Versicherer von der Entlastung in K profitieren, die schwere Belastungen durch Schäden aus der Betriebsschließung zu verkraften hatten.

Auf den ersten Blick könnte eine BSV-Pflichtversicherung geeignet sein, die notwendige Diversifikation herzustellen.

Allerdings müssten dann sämtliche Branchen in die Pflichtversicherung einzahlen und das zentrale Merkmal von privaten Versicherern, nämlich die Erhebung von risikoadäquaten Beiträgen, müsste analog zu den gesetzlichen Sozialversicherungen gegenüber der Leistungsfähigkeit der Versicherungsnehmer zurücktreten. Ansonsten könnten die (versicherungstechnisch wahrscheinlich gerechtfertigten) geringen Beiträge der Bürobetriebe die Schadenlast der Restaurants und des Einzelhandels nicht wirksam auffangen. (...).



Dr. Stefan Segger, Geschäftsführer
Segger Rechtsanwalts-Gesellschaft



Dr. Andreas Meyerthole, Geschäftsführer
Meyerthole Siems Kohlruß (MSK)



Für Hintergründe und Informationen
zur Betriebsschließungsversicherung
wenden Sie sich gerne an den
Leitenden Berater Thomas Budzyn
Tel +49 (0)221 42053-60
thomas.budzyn@aktuare.de

1. Dieter Farny: Versicherungs-
betriebslehre, 5. Aufl. 2011, Seite 8

Der vollständige Text erschien
in der Versicherungswirtschaft
03/2021 - vgl. aktuare.de/bsv

Markus Binder ist aktuarieller Berater bei Meyerthole Siems Kohlruss (MSK). Mit seiner Stelle knüpft Markus Binder an eine frühere Station an. Schon während des Studiums war er als Werkstudent für MSK tätig. Für seine Masterarbeit, die er in dieser Zeit zum Thema Telematik schrieb, erhielt er den SCOR-Preis für Aktuarwissenschaften 2018. In diesem Jahr promoviert Markus Binder berufsbegleitend noch im Fach Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg. Sein Schwerpunkt bei MSK liegt auf Big Data und Telematik.



› DAV-Arbeitsgruppe

Auswirkungen von COVID-19 auf die aktuarielle Reservierung in der Schaden-/Unfallversicherung

Die teils massiven Belastungen, die Corona in der Versicherungswelt verursacht, hat eine Arbeitsgruppe der DAV mit Blick auf die Schadenreservierung untersucht.

„Die Herausforderung der aktuariellen Reservebewertung liegt darin, COVID-19-bedingte Veränderungen in den Daten zu erkennen und für zukünftige Projektionen richtig zu beurteilen“, heißt es im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe, die festhielt, dass die Effekte sehr verschieden ausfallen – von Versicherer zu Versicherer, aber auch von Sparte zu Sparte. So hat Corona beispielsweise in der Sparte Kraftfahrt zu einem signifikanten Rückgang an Schäden im Vergleich zu den Vorjahren geführt. Andererseits gibt es auch nie dagewesene Schadenbelastungen wie in der Betriebsschließungsversicherung (BSV), die einen völlig neuen Zugang zur Reservebewertung und die Einbindung von unterschiedlichen Fachkompetenzen wie insbesondere der Rechtsabteilung fordert. Neben diesen Extremen sind aber auch Implikationen einer veränderten Schadenabwicklung, wie durch eine intensivierte Schadeninventur oder durch eingeschränkte Gutachtertätigkeiten im Lockdown zu bewerten. Zu den Einflussfaktoren, die auf Corona zurückgehen, zählen auch Entscheidungen des Gesetzgebers, wie die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht oder die Sonderregelung zum Kurzarbeitergeld, die eine höhere Schadenbelastung in den Sparten Rechtsschutz und Kredit und Kautions bisher verhindert haben. Offen bleiben aber die Effekte nach dem Aussetzen dieser Maßnahmen. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum bis zum 31.12.2020, wobei die Identifikation der Effekte in den Daten und der Umgang in der Methodik auch darüber hinaus Bestand haben.

Pauschale Aussagen können nicht getätigt werden – gegenläufige Effekte können teils sogar innerhalb eines Hauses oder einer Sparte auftreten. „Die Auseinandersetzung mit den eigenen Daten, den dahinterliegenden Veränderungen und die sachgerechte Interpretation sind in dieser Situation noch bedeutender als üblicherweise“, bilanziert der Bericht.



Der DAV-Bericht wurde erarbeitet von einer Gruppe von Aktuar*innen, zu denen die Leitende Beraterin Marion Beiderhase zählt. Für weitergehende Fragen sprechen Sie sie gerne an.
Tel +49 (0)221 42053-46
marion.beiderhase@aktuare.de

Aus COVID-19 heraus entstandene spartenübergreifende Effekte und ihre Auswirkung auf die aktuarielle Reservebewertung der Schaden-/Unfallsparten.

	Haftpflicht													Sonstige					
	Unfall	PrivatH	ProduktH	Berufesh	Berufesh	Betriebsh	Kraftfahrt	Sach	Transport	Luftfahrt	Kredit/Kautions	Rechtsschutz	Auslandreisekranken		Betriebsschließung	Reiserücktritt	Schutzbrief	Cyber	Veranstaltung
Saisonalität Schadenanfall	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Saisonalität Schadenmeldung				•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
VÄ Schadenaufkommen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
VÄ Schadenabwicklung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Intensivierte Schadeninventur Q2		•	•			•	•	•											
VÄ Prämienstruktur	•	•				•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Auswirkung Prämienrückstellung				•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Änderung rechtl. Umfeld				•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Datenqualität	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Selektionseffekte innerhalb Portfolio							•												
Analyse Segmentierung										•									
Rückversicherung													•						•

• geringe Auswirkung • mittlere Auswirkung • deutliche Auswirkung

› EbAV-II-Richtlinie

Trumpf im Spagat zwischen Kosten und Umsetzung bei Pensionskassen

Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) wurde am 23. Dezember 2016 die neue EU-Richtlinie 2016/2341 (kurz: EbAV-II-Richtlinie) europaweit eingeführt und im Januar 2019 in nationales Recht überführt. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen wurden nun am 30. Dezember 2020 durch zwei Rundschreiben der BaFin konkretisiert. Dies sind zum einen die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV), welche zum 1. Juni dieses Jahres in Kraft treten. Direkt wirksam werden darüber hinaus die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von EbAV.

Die ERB ist mit dem bereits bekannten und unter Solvency II etablierten ORSA verwandt. Im Fokus steht die eigene Risikobeurteilung aus einer ganzheitlichen Perspektive. Das heißt, es werden nicht die singulären Risiken betrachtet, sondern wie diese auf Unternehmensebene miteinander interagieren und sich auf die Risikotragfähigkeit und den gesamten Finanzierungsbedarf auswirken. Dabei wird nicht nur der aktuelle Status betrachtet, sondern insbesondere auch der Blick nach vorne gerichtet.

Die Pensionskassen und Pensionsfonds befinden sich aktuell und auch zukünftig durch das anhaltende Niedrigzinsumfeld in einem schwierigen Fahrwasser, da die dauerhafte Erfüllbarkeit der Pensionsversprechen sich als herausfordernd gestaltet. Durch die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden weitere Kosten auf die Einrichtungen zukommen und eine Diskussion um Aufwand und Nutzen lostraten.

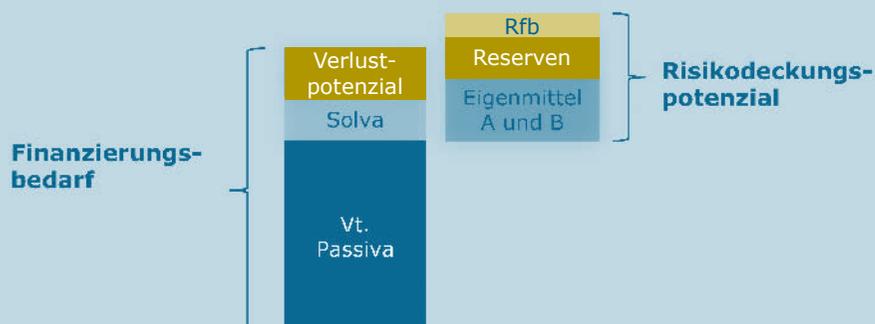
„Unsere Erfahrung zeigt, dass allen Bedenken zum Trotz gerade der ORSA für die Versicherungen einen echten Mehrwert generiert hat, und wir gehen davon aus, dass es bei den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nicht anders sein wird“, erläutert der Leitende Berater und Solvency-II-Experte Maxym Shyian.

„Insbesondere die Möglichkeit geeignete Asset-Liability-Strategieszzenarien zu entwickeln, um das Niedrigzinsumfeld meistern zu können und zeitgleich die Risikosituation im Blick zu haben, ist ein Trumpf der ERB, der dem Spagat zwischen Kosten und Umsetzung nicht zum Opfer fallen sollte“, ergänzt die Leitende Beraterin Marion Beiderhase.



Auskunft zur Umsetzung der EbAV-II-Anforderungen gibt Ihnen gerne der Leitende Berater Maxym Shyian
Tel +49 (0)221 42053-27
maxym.shyian@aktuare.de

Gegenüberstellung Finanzierungsbedarf und Risikodeckungspotenzial



In der ERB werden der Finanzierungsbedarf und das Risikodeckungspotenzial auch unter Stress und mit dem Blick nach vorne betrachtet. So wird sichergestellt, dass eine Pensionskasse auch in Zukunft gut aufgestellt ist.



Das MSK-Team unterstützt soziale Initiativen

Auf seinem digitalen Jahresrückblick hat das Team von Meyerthole Siems Kohlruss (MSK) beschlossen, soziale Initiativen zu unterstützen. Die privaten Einzelspenden, die von den Mitarbeiter*innen stammen, wurden von MSK verdoppelt. So kamen 5.000 Euro zusammen, die vier gemeinnützigen Einrichtungen gespendet wurden.

"Wir sind in einer Branche tätig, in der es um Interessensausgleich im Kollektiv geht", sagen Dr. Andreas Meyerthole und Onnen Siems von der MSK-Geschäftsführung. "Spenden sind ein Weg, auch abseits der Versicherungsbranche Hilfe zu bieten. Wir sind stolz, dass das MSK-Team, das auch schon in den Vorjahren auf eigenen Wunsch Spenden zusammengetragen hat, hier eine so engagierte Rolle spielt."

Stiftung Bildung

... setzt sich für beste Bildung von Kindern und Jugendlichen und das ehrenamtliche Engagement im Bildungsbereich bundesweit ein. Die spendenfinanzierte Stiftung Bildung stärkt die Handelnden, fördert Partizipation und Vielfalt und lässt Ideen in Kindergärten und Schulen vor Ort Wirklichkeit werden.

„Es gibt Eltern, die ihre Kinder in der Schule nicht unterstützen, weil sie dazu nicht in der Lage sind. Durch Corona verschärft sich die Lage weiter. Wenn ich meine Tochter sehe, eine Erstklässlerin, wird mir klar, dass Kindern diese Grundlagen, die für das ganze Leben entscheidend sind, nicht vorenthalten werden dürfen.“

Dorothee Wübben, Leitende Beraterin



Integrationshaus e.V.

... fördert u.a. „Die Streber“, ein Nachhilfeeinstitut der besonderen Art. Es stammt aus den Stadtteilen, ist im „Veedel“ verankert. Des Weiteren engagiert sich das Integrationshaus zur Debattenkultur. Welche Tools stehen bereit, wenn gängige Vorgehensweisen wie Demonstrationen verboten sind – für Online-Kontroversen, gegen Hass im Netz?

„Für das Integrationshaus hat das Team 2016 schon einmal gespendet. Damals vermittelten sie Geflüchteten, die kein Recht auf das Ausüben von Arbeiten hatten, ehrenamtliche Tätigkeiten wie zum Beispiel in Altenheimen, um sie in der Gesellschaft aufzunehmen. Seitdem hat sich die Initiative beeindruckend weiterentwickelt.“

Onnen Siems, Geschäftsführer



Kinderschutzbund Köln

... macht sich für die Kinderrechte stark. Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern ein, insbesondere wenn Kinder von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Hierbei sind alle Formen von Gewalt gemeint, sowohl physische als auch psychische und sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Der Kinderschutzbund stellt sowohl vorbeugende als auch therapeutische Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zur Verfügung, teils öffentlich, aber zu einem großen Teil auch durch Spenden finanziert.

„In der Corona-Pandemie spitzt sich häusliche Gewalt zu. Wir haben uns für eine Organisation entschieden, die einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt – die Kinder fördert und schützt, aber auch den Erwachsenen beratend zur Seite steht, denn am Ende hängt alles miteinander zusammen.“

Kirsten Tälkers, Aktuarielle Analyстин



... zieht mit Bollerwagen durch die Kölner Innenstadt, um Obdachlosen zu helfen. Verteilt werden heiße Suppe, Nudeln mit Gulasch, Heißgetränke, Schlafsäcke und Isomatten. Ein weiteres Projekt ist, Obdachlosen in der kalten Jahreszeit Plätze in der Jugendherberge anzubieten. Gegründet wurde die Initiative 2014 in einer Privatwohnung.

„Wir wollten eine Initiative unterstützen, die vor Ort aktiv ist. Auf der Homepage von Helping Hands Cologne heißt es: Für die Ehrenamtler sei es eine der schönsten Motivationen, wenn es jemand zurück ins geregelte Leben schafft. Das fanden wir direkt sympatisch!“

Katrin Mesenhöller, Assistentin



> VM4K-Wettbewerb

„Das Model(I) und die Nerds“ – die Sieger stehen fest

Der Mathematikstudent Silas Eul ist als erster Gewinner aus dem Wettbewerb „Das Model(I) und die Nerds“ hervorgegangen, den der Förderverein Versicherungsmathematik im Bereich der Kraftfahrtversicherung, kurz VM4K, ausgerichtet hat. Der zweite Preis ging an das Dreierteam WMA@THRo der TH Rosenheim.

Beim Wettbewerb sollte ein Prognosemodell erstellt werden, das die Schaden-erwartung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für PKW ermittelt. Eine Jury aus Wirtschaft und Forschung vergab Preisgelder in Höhe von insgesamt 19.000 Euro. „Im Namen der Jury kann ich sagen, dass wir von der Kreativität, Präzision und Wendigkeit der Wettbewerbsbeiträge begeistert waren“, sagt der VM4K-Vorstandsvorsitzende Onnen Siems.

Weiterführende Informationen siehe www.vm4k.de

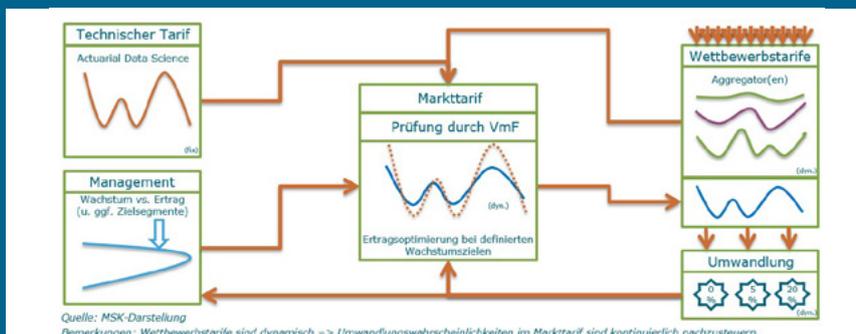


Die Jury setzte sich zusammen aus Professorin Dr. Martina Brück (Hochschule Koblenz), Udo Jüngling (Toyota Versicherungsdienst), Philipp Knott (freeyou AG), Dr. Wolfgang Micus (ERGO Group AG), Onnen Siems (Meyerthole Siems Kohlruss) und Bernd Zens (DEVK).

Pricing: Verkalkulieren fast abgeschlossen

Die Prämie einer Police soll wettbewerbsfähig sein und gleichzeitig mögliche Schäden auffangen. Das Aktuariat und die Versicherungsmathematische Funktion (VmF) arbeiten dabei Seite an Seite im Produktfreigabeverfahren zusammen. Selbst mit genügend Daten kann es jedoch nach Einführung des Tarifs zu Beitragsanpassungen kommen.

Den Artikel von Marion Beiderhase und Carina Götzen lesen Sie in der nächsten Ausgabe des Bulletins.



Impressum:
Meyerthole Siems Kohlruss
Gesellschaft für aktuarielle
Beratung mbH

Hohenstaufenring 57
50674 Köln
Tel +49 (0)221 42053-0
bulletin@aktuare.de
www.aktuare.de

Redaktion:
Onnen Siems, Maxym Shyian,
Thilo Guschas

Die Fertigstellung eines operativen Markttarifes ist ein iterativer Prozess. Die technische Risikoprämie bildet die Ausgangsbasis für sämtliche weitergehenden Tarifüberlegungen, in denen die Perspektiven der verschiedenen Stakeholder zusammengeführt werden. Im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens wird der fertige Tarif durch die Versicherungsmathematische Funktion (VmF) geprüft.

Nachdruck, auch auszugsweise,
ist gestattet. Um ein Beleg-
exemplar wird gebeten.